

Richtlinie über die Verleihung von akademischen Ehrungen an der FH Campus Wien

**Richtlinie über die Verleihung der FH-Honorarprofessur, der FH-Ehrenprofessur
sowie des Ehrenzeichens der FH Campus Wien**

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Richtlinie regelt die von der FH Campus Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen gem. § 10 Abs 3 Z 9 und 10 FHG idgF und wurde im Einvernehmen mit dem Erhalter erstellt.

2 Arten der Ehrungen

- 2.1 Das FH-Kollegium der FH Campus Wien verleiht im Einvernehmen mit dem Erhalter gem. § 10 Abs. 3 Z 9 FHG idgF folgende akademische Ehrungen:
- > Würde einer FH-Honorarprofessur
 - > Würde einer FH-Ehrenprofessur
 - > Würde eines Ehrenzeichens
- 2.2 Akademische Ehrungen können nur an natürliche Personen verliehen werden. Die Verleihungsvoraussetzungen der jeweiligen akademischen Ehrungen sind nachfolgend festgelegt.

2.3 FH-Honorarprofessur

- 2.3.1 Nebenberuflich Lehrenden der Fachhochschule Campus Wien kann die Würde und der Titel eines FH-Honorarprofessors/einer FH-Honorarprofessorin (Abkürzung: FH-Hon.Prof. bzw. FH-Hon.Prof.ⁱⁿ) verliehen werden.
- 2.3.2 Die Erfüllung folgender Formalkriterien wird für die Verleihung der FH-Honorarprofessur vorausgesetzt:
- > Abgeschlossenes Hochschulstudium gem. Definition der Richtlinie für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens der FH Campus Wien¹.
 - > Facheinschlägige Berufstätigkeit von mind. 10 Jahren nach Abschluss der akademischen Ausbildung mind. auf Bachelor-Niveau. Eine facheinschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums an einer Universität oder nach Abschluss einer Ausbildung, welche zum Ausbildungszeitpunkt der höchstmöglichen Ausbildungstufe in der jeweiligen Profession entsprach, wird ebenso anerkannt. Eine Habilitation kann die geforderte facheinschlägige Berufstätigkeit ersetzen.
 - > Hochwertige Lehrtätigkeit im Mindestausmaß von 10 Jahren und kumulativ 30 SWS an der FH Campus Wien
- 2.3.3 Darüber hinaus sind besondere Leistungen, die im Rahmen der Wissenschaft und/oder Hochschuldidaktik für die FH Campus Wien erbracht wurden, Voraussetzung für die Verleihung der Würde der Honorarprofessur. Beispiele:
- > Besondere Mitwirkung an / Unterstützung bei Projekten der Forschung & Entwicklung der FH Campus Wien
 - > Mitglied im Entwicklungsteam bei der Entwicklung bzw. kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Studiengangs
 - > Herausragende Vernetzung der FH Campus Wien mit der Berufspraxis
 - > Besondere Verdienste in der Betreuung von Abschlussarbeiten
 - > Sonstige besondere, nachhaltige Verdienste um die FH Campus Wien

¹ Richtlinie zur Verleihung des FH-Professur

2.4 FH-Ehrenprofessur

- 2.4.1 Die Vergabe der Ehrenprofessur richtet sich grundsätzlich an fachhochschulexterne Personen bzw. an Personen, deren zu ehrendes Engagement außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit an der FH Campus Wien erfolgte.
- 2.4.2 Die Würde und der Titel eines FH-Ehrenprofessors/einer FH-Ehrenprofessorin (Abkürzung: FH-Prof. h.c. bzw. FH-Prof.ⁱⁿ h.c.) kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr fortwährendes, persönliches Engagement und außergewöhnliches Wirken um die FH Campus Wien, insbesondere um die Förderung ihrer Aufgaben in Lehre, Weiterbildung, Forschung und Wissenschaft in besonderer Weise und nachhaltig verdient gemacht haben.

2.5 Ehrenzeichen

- 2.5.1 Die Würde des Ehrenzeichens kann sowohl fachhochschulinternen als auch –externen Personen verliehen werden.
- 2.5.2 Das Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihre persönliche, langjährige Unterstützung der FH Campus Wien bei deren Entwicklung auszeichnen und außergewöhnliche, nachhaltige Beiträge für die FH Campus Wien geleistet haben.
- 2.5.3 Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis mit der FH Campus Wien stehen oder gestanden sind, wird ein außergewöhnlicher persönlicher Einsatz der geehrten Person, der über das zu erwartende Maß bei der bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben hinausgehend, vorausgesetzt.

3 Anzahl und Vorschlagsrecht

- 3.1 Die Anzahl der Verleihungen der Honorarprofessur auf maximal zwei pro Studienjahr und Department beschränkt. In einem Studienjahr nicht vergebene Titel können im Folgejahr zusätzlich vergeben werden.
- 3.2 Die Anzahl der Verleihungen der Ehrenprofessur oder des Ehrenzeichens soll restriktiv gehandhabt werden.
- 3.3 Begründete Vorschläge für eine Ehrung sind gemeinsam mit den entsprechenden (Leistungs)Nachweisen schriftlich bei der Kollegiumsleitung einzubringen.
- 3.4 Zur Einbringung von Vorschlägen für die Verleihung des Titels „Honorarprofessor (FH)/Honorarprofessorin (FH)“ sind die jeweiligen Departmentleitungen, in Abstimmung mit den Studiengang- bzw. Lehrgangsleitungen berechtigt. Dem Vorschlag ist ein Schreiben der Department-, Studiengang- oder Lehrgangsleitung beizulegen, in dem das besondere Engagement der vorgeschlagenen Person für die FH Campus Wien nachvollziehbar darzustellen ist. Das Schreiben hat folgende Mindestinformationen zur vorgeschlagenen Person zu umfassen:
- > Relevante Stationen des Werdegangs, insbesondere Glaubhaftmachung der facheinschlägigen Berufstätigkeit bzw. Habilitation
 - > Darstellung der akademischen Ausbildung
 - > Art, Umfang (abgehaltene Semesterwochenstunden) und Dauer der Tätigkeit an der FH Campus Wien
 - > Nachweis für die hochwertige Qualität der Lehre
 - > Besondere Leistungen und Verdienste für den Studiengang / das Department / die Fachhochschule
- 3.5 Zur Einbringung von Vorschlägen für die Verleihung der Ehrenprofessur sowie des Ehrenzeichens ist die Hochschulleitung berechtigt. Den Vorschlägen sind Unterlagen, insbesondere mit Nachweisen zu den besonderen Leistungen und Verdiensten der vorgeschlagenen Person beizulegen.

4 Prüfung der Vorschläge und Beschlussfassung

- 4.1 Die Kollegiumsleitung prüft die eingegangenen Vorschläge für akademische Ehrungen hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien. Wird ein Vorschlag aufgrund von Unvollständigkeit abgelehnt, kann dieser, sobald er vervollständigt wurde, erneut eingereicht werden.
- 4.2 Vollständige Vorschläge werden in einem nicht entscheidungsbefugten Arbeitsausschuss des FH-Kollegiums geprüft. Der Arbeitsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - > Eine Vertretung der Hochschulleitung
 - > Eine Vertretung der Studiengangsleitungen
 - > Eine Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals
 - > Eine Vertretung der Studierenden
- 4.3 Der Arbeitsausschuss sichtet den eingereichten Antrag, beurteilt deren Vollständigkeit und Stringenz und spricht auf deren Basis eine Empfehlung für das FH-Kollegium aus. Diese Empfehlung ist für die FH-Kollegiumsmitglieder nicht bindend. Das Ergebnis der Sitzung des Arbeitsausschusses ist zu protokollieren.
- 4.4 Über den eingebrachten Vorschlag ist vom FH-Kollegium innerhalb von sechs Monaten im Rahmen einer FH-Kollegiumssitzung abzustimmen, wobei die Monate Juli und August nicht in diesen Fristenlauf einzurechnen sind. Bei Bewilligung von Vorschlägen über die Verleihung der FH-Honorarprofessur ist im Anschluss die Zustimmung des Erhalters einzuholen.
- 4.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer akademischen Ehrung. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Gegen eine negative Entscheidung des FH-Kollegiums gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Einreichung ist frühestens zwölf Monate nach Antragstellung möglich.
- 4.6 Das Ergebnis der Entscheidung im FH-Kollegium ist jener Person, die den Vorschlag eingebracht hat, dem FH-Erhalter sowie der zu ehrenden Person durch die Kollegiumsleitung schriftlich mitzuteilen.

5 Verleihung, Veröffentlichung von Ehrungen

- 5.1 Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch die Hochschulleitung. Die ausgezeichneten Personen erhalten eine von der Kollegiumsleitung und dem*der Vorsitzenden der Geschäftsführung unterfertigte Urkunde.
- 5.2 Das Rektorat hat eine Liste jener Personen zu führen, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde.

6 Widerruf und Verzicht

- 6.1 Ehrungen können per Beschluss des FH-Kollegiums gem. Geschäftsordnung und nach Zustimmung des Erhalters widerrufen werden.
- 6.2 Ein Widerruf der Ehrung kann in begründeten Fällen erfolgen, bspw. wenn sich nachträglich erweist, dass die Ehrung erschlichen wurde, nachträglich Umstände bekannt werden, die bei Bekanntsein zum Zeitpunkt der Verleihung die Ehrung ausgeschlossen hätten oder sich die geehrte Person durch ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.
- 6.3 Der Widerruf oder Verzicht ist in der vom Rektorat geführten Liste zu vermerken.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Diese Richtlinie tritt als Satzungsbestandteil am mit Beschlussfassung am 10.03.2021 in Kraft.